

Die Mitglieder scheiden sich in:

- a) ordentliche Mitglieder; das sind selbstständige Künstler, die einen Zweig der bildenden Kunst als Lebensberuf betreiben, grossjährig und unbescholten sind. Sie zahlen vollen Beitrag, sind stimmberechtigt und zu allen Aemtern wählbar (siehe jedoch § 40);
- b) selbstständige bildende Künstlerinnen; diese zahlen den vollen Beitrag, sowie die Aufnahmegebühr der ordentlichen Mitglieder, können alle von der Genossenschaft veranstalteten Ausstellungen beschicken, sowie an den Festen theilnehmen, sind jedoch ohne Stimmrecht;
- c) beigeordnete Mitglieder; das sind Künstler auf dem Gebiete der darstellenden und der Tonkunst, sowie Dichter und Schriftsteller. Diese zahlen vollen Beitrag, sowie die Aufnahmegebühr der ordentlichen Mitglieder, haben das Stimmrecht in allen Fragen, welche nicht das Gebiet der bildenden Kunst betreffen, — sind deshalb nicht wählend und wählbar in den Ausschuss I (siehe VIII), wohl aber in den Ausschuss II (siehe IX). Künstlerinnen können Mitglieder werden, jedoch ohne Stimmrecht;
- d) Kunstfreunde, als ausserordentliche Mitglieder mit voller Beitragszahlung; diese haben eine erhöhte Aufnahmegebühr zu entrichten, sind wählbar in den Verwaltungs- und Geselligkeitsausschuss, können sich an den Debatten betheiligen, sind jedoch ohne Stimmrecht;
- e) Ehrenmitglieder, mit den Rechten der ordentlichen Mitglieder, aber ohne deren Pflichten;
- d) ausserdem können nichtselbstständige Künstler als Aspiranten, ohne Eintrittsgelder, mit theilweiser Beitragszahlung eintreten. Sie haben Antheil an allen Berathungen, sind jedoch ohne Stimmrecht